Dürers Deldhase auf Nürnberger Ampeln!
hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 28.02.2025

Entscheidungsvorlage

1. Anlass und Zielsetzung

Mit dem SPD-Antrag wird angeregt, an ausgewählten Fußgängerlichtsignalanlagen testweise anstelle des standardisierten Fußgängersymbols ein rotes und grünes Symbol des „Feldhasen" von Albrecht Dürer einzusetzen. Hintergrund ist der Wunsch, anlässlich der Dürer-Jahre 2026/2028 eine kulturelle Referenz im Stadtbild zu schaffen. Zugleich regt der Antrag eine spätere Ausweitung des Projekts auf weitere, verkehrsrelevante Kreuzungen im Stadtgebiet an.

Der mögliche Mehrwert eines solchen Pilotprojekts, etwa im Hinblick auf kulturelle Identität, Tourismus oder Stadtmarketing, ist derzeit nicht empirisch belegt und aus Sicht der Verwaltung nur schwer quantifizierbar. Die Maßnahme ist daher in erster Linie als symbolischer Versuch zu verstehen, ohne dass ein unmittelbarer verkehrlicher oder funktionaler Nutzen erkennbar ist. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine Abweichung von den in der StVO vorgesehenen Standardsymbolen rechtlich unsicher ist.

2. Rechtliche Ausgangslage

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sieht in § 37 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 39 Abs. 7 grundsätzlich die Verwendung eines einheitlichen Fußgängersinnbildes vor. Auch die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA 2015) definieren in Abschnitt 6.2.7 verbindliche Standardsymbole. Abweichungen seien auf Grund des Ausschließlichkeitsgrundsatzes der StVO nicht vorgesehen. Nur durch einheitliche Verkehrszeichen bzw. Signalgebersymbole kann die Wiedererkennbarkeit und optimale Sichtbarkeit und damit die Sicherheit von Verkehrsteilnehmenden gewährleistet werden.

In einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 2025 wird bestätigt, dass die rechtliche Grundlage einheitliche Sinnbilder vorsieht (siehe Anlage 2). Gleichzeitig hält das Innenministerium fest, dass die kommunale Ausgestaltung von Signalgebern in der Verantwortung der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde liegt und bereits in mehreren Kommunen abweichende Symbolscheiben im Einsatz sind, ohne dass hierfür eine bundesweit einheitliche Änderung der rechtlichen Vorgaben erfolgt wäre. Sofern die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt, stellt das Bayerische Innenministerium aber klar: „Wie Kommunen ihre Ampeln ausgestalten, ist letztlich deren Verantwortung."

Daraus ergibt sich ein kommunaler Handlungsspielraum für eine befristete Pilotmaßnahme im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Dies entspricht auch der Praxis anderer Städte, die bereits kulturelle Symbolik auf Fußgängersignalanlagen einsetzen, darunter:

- München – Einsatz von Pumuckl-Symbolen auf Fußgängerampeln
- Mainz – Mainzelmännchen als Signalfiguren auf mehreren Anlagen
- Bremen – Bremer Stadtmusikanten als Ampelmotive
- Trier – Karl Marx als Symbolfigur zu dessen 200. Geburtstag
- Augsburg – Kasperle-Motiv als lokales Kultursymbol
- Emden – Otto Waalkes als Ampelmännchen
- Kaiserslautern – Betzi als Ampelfigur

Auf dieser Grundlage besteht auch für Nürnberg ein vertretbarer Handlungsspielraum, eine befristete Pilotmaßnahme umzusetzen, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Dürer-Jahre 2026/2028 als kulturellem Anlass von überregionaler Bedeutung.

3. Pilotcharakter

Eine Umsetzung kommt ausschließlich als einmalige, zeitlich befristete Pilotmaßnahme in Betracht. Hierfür ist eine verkehrsrechtliche Anordnung für einen definierten Zeitraum erforderlich. Nach Beendigung des Pilotprojektes muss die Anlage wieder auf die Standardsymbolik zurück-

geführt werden. Die Maßnahme ist grundsätzlich reversibel, erfordert jedoch einen zusätzlichen technischen, organisatorischen und finanziellen Aufwand.

4. Standortwahl

Für das Pilotprojekt wird die Lichtsignalanlage (LSA) an der Äußeren Laufer Gasse / Hirschelgasse (LSA Nr. 174) vorgeschlagen (siehe Anlage 3).
Der Standort ist geeignet, weil er in unmittelbarer Nähe zur historischen Altstadt liegt und verkehrlich unbedenklich ist.

5. Technische Umsetzung

Sofern eine Umsetzung erfolgen soll, kann der Austausch der bestehenden Symbolscheiben an der Fußgängeranlage gegen entsprechend geprüfte Sondermotive durch die Herstellerfirma der LSA erfolgen. Dabei sind Anforderungen an Material, Lichtstreuung, Symbolerkennung und Blendfreiheit zu berücksichtigen. Die Montage kann mit Blick auf haftungsrechtliche Aspekte nur über den Hersteller der spezifischen LSA erfolgen. Nach derzeitiger Einschätzung ist eine Umrüstung innerhalb weniger Wochen nach Auftragserteilung möglich. Ein Entwurf der entsprechenden Symbolscheiben kann der Anlage 4 entnommen werden.

6. Kosten

Die Kosten ergeben sich aus Fertigung, Einbau, späterem Rückbau sowie den erforderlichen technischen und logistischen Arbeiten:

Herstellung der Symbolscheiben (2 Motive, rot/grün)	ca. 2.100 €
Montage/Umrüstung durch Fachfirma	ca. 1.200 €
Demontage durch Fachfirma	ca. 1.200 €
Gesamtkosten (Hin- und Rückbau)	ca. 4.500 €

Die Kosten gelten ausschließlich für eine Pilotumsetzung am benannten Standort.
Die Maßnahme verursacht keine dauerhaften Betriebskosten und ist vollständig reversibel.

7. Bewertung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen keinen Spielraum für abweichende Symbolik zu. Auch wenn andere Kommunen ähnliche Motive zeitweise eingesetzt haben, erfolgte dies ohne bundeseinheitliche Regelung und teilweise mit kontroverser öffentlicher Diskussion.

Die technische Umsetzung wäre grundsätzlich möglich, erfordert jedoch eine sorgfältige Prüfung hinsichtlich Signalwirkung, Wiedererkennung und Verkehrssicherheit. Insbesondere an stark frequentierten Knotenpunkten steht die klare und intuitive Erkennbarkeit der Signalbilder im Vordergrund. Jede Abweichung hiervon kann das Gefahrenbewusstsein von Verkehrsteilnehmenden schwächen oder zu verzögerten Reaktionen führen. Dies betrifft insbesondere vulnerable Verkehrsteilnehmende wie ältere Menschen, Kinder oder Personen mit Sehbeeinträchtigungen.
Eine Umrüstung an verkehrlich relevanten Kreuzungspunkten wird daher seitens der Verwaltung haftungsrechtlich sehr kritisch gesehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden rechtlichen Unsicherheiten, des zusätzlichen organisatorischen Aufwands und des geringen fachlichen Mehrwerts wird eine zeitlich befristete Erprobung lediglich als Kompromiss im Sinne des Antrags verstanden.

Die Verwaltung sieht die Maßnahme daher kritisch, da sie von den geltenden Standards der StVO abweicht und keinen erkennbaren Beitrag zur Verkehrssicherheit oder Effizienz der Signalsteuerung leistet.
Bei Nutzung des kommunalen Handlungsspielraumes und Akzeptanz der rechtlichen Unsicherheiten erscheint aber eine zeitlich eingeschränkte Umsetzung im Rahmen eines Pilotprojektes an der LSA 174 an der Äußeren Laufer Gasse / Hirschelgasse durch Beschluss im Werkausschuss denkbar.